

Benennung des Beruflichen Schulzentrums an der Ruppertstraße nach Elisabeth Selbert als „Elisabeth-Selbert-Bildungszentrum für Erziehungsberufe“

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18116

1 Anlage

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 03.12.2025 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

| | |
|--|--|
| Anlass | Die Benennung des Berufsschulzentrums in der Ruppertstraße als „Elisabeth-Selbert-Bildungszentrum für Erziehungsberufe“ wäre ein bedeutender Schritt, um das Vermächtnis einer der herausragenden Persönlichkeiten der deutschen Geschichte und einer der vier „Mütter des Grundgesetzes“ zu würdigen und gleichzeitig ein starkes Zeichen für Gleichberechtigung und gesellschaftliches Engagement zu setzen. |
| Inhalt | <ol style="list-style-type: none">1. Berufliche Schulen am Standort Ruppertstraße2. Kurzbiografie von Elisabeth Selbert, Darstellung ihres Beitrags zum Grundgesetz: Elisabeth Selbert setzte sich erfolgreich dafür ein, dass der Satz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ in Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes aufgenommen wurde.3. Begründung für die Namensgebung des Bildungszentrums |
| Gesamtkosten / Gesamterlöse | -/- |
| Klimaprüfung | Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein |
| Entscheidungsvorschlag | Der Stadtrat stimmt der Namensgebung für das Berufliche Schulzentrum in der Ruppertstraße zum 2. Schulhalbjahr des Schuljahres 2025/2026 als „Elisabeth-Selbert-Bildungszentrum für Erziehungsberufe“ zu. |
| Gesucht werden kann im RIS auch unter | Elisabeth-Selbert-Bildungszentrum für Erziehungsberufe, Elisabeth-Selbert-Bildungszentrum, Berufliche Schulen am Standort Ruppertstraße |
| Ortsangabe | Ruppertstraße 3 |

Benennung des Beruflichen Schulzentrums an der Ruppertstraße nach Elisabeth Selbert als „Elisabeth-Selbert-Bildungszentrum für Erziehungsberufe“

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18116

1 Anlage

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 03.12.2025 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Auf Initiative des Stadtdirektors des Referats für Bildung und Sport, Herrn Peter Scheifele, die ich ausdrücklich unterstütze, und unter Mitwirkung der Leiterin der Gleichstellungsstelle für Frauen, Frau Nicole Lassal, sowie in Abstimmung mit den Schulleitungen der zum Schulzentrum gehörenden Schulen schlage ich dem Stadtrat die folgend dargestellte Namensgebung vor.

Die Benennung des Berufsschulzentrums in der Ruppertstraße als „Elisabeth-Selbert-Bildungszentrum für Erziehungsberufe“ wäre ein bedeutender Schritt, um das Vermächtnis einer herausragenden Persönlichkeit der deutschen Geschichte und einer der vier "Mütter des Grundgesetzes" zu würdigen und gleichzeitig ein starkes Zeichen für Gleichberechtigung und gesellschaftliches Engagement zu setzen.

2. Berufliche Schulen am Standort Ruppertstraße

An der Ruppertstraße 3 befinden sich seit 2020 folgende städtische Schulen:

- Städtische Fachakademie für Sozialpädagogik
- Städtische Berufsfachschule für Kinderpflege
- Städtische Fachakademie für Heilpädagogik
- Städtische Fachschule für Grundschulkindbetreuung

3. Kurzbiografie: Dr. Elisabeth Selbert (1896–1986)

Elisabeth Selbert wurde am 22. September 1896 in Kassel als Martha Elisabeth Rohde geboren. Aufgewachsen in einer kleinbürgerlichen, protestantischen Familie, war der Zugang zu höherer Bildung für sie als Mädchen erschwert. Dennoch absolvierte sie 1925 im Selbststudium das Abitur und begann anschließend ein Jurastudium an den Universitäten Marburg und Göttingen, wo sie eine der wenigen Frauen unter den Studierenden war.

1930 promovierte sie mit einer Arbeit über die Ehezerüttung als Scheidungsgrund und kritisierte das damals geltende Schuldprinzip im Scheidungsrecht, das Frauen klar benachteiligte.

3.1 Politisches Engagement und juristische Karriere

Bereits 1918 trat Selbert in die SPD ein und engagierte sich in der Kommunalpolitik. Während der Weimarer Republik setzte sie sich für die Rechte von Frauen ein und forderte deren aktive Beteiligung am politischen Leben. Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten wurde ihr Ehemann Adam Selbert inhaftiert und sie musste ihre Familie allein durch ihre Tätigkeit als Rechtsanwältin versorgen. Trotz der restriktiven Politik gegenüber Frauen in juristischen Berufen gelang es ihr 1934, als Anwältin zugelassen zu werden.

3.2 Beitrag zum Grundgesetz

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde Selbert 1948 in den Parlamentarischen Rat berufen, der das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland erarbeitete. Dort setzte sie sich vehement und erfolgreich dafür ein, dass der Satz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ in Artikel 3 Absatz 2 aufgenommen wurde. Trotz anfänglicher Ablehnung durch den Hauptausschuss mobilisierte sie die Öffentlichkeit und erreichte schließlich die Aufnahme dieses Grundsatzes in die Verfassung. Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz lautete in der Entwurfsfassung noch „Männer und Frauen haben dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.“ Elisabeth Selbert wollte die Gleichberechtigung nicht auf die staatsbürgerliche Stellung beschränken, sondern als bindenden Auftrag an den Gesetzgeber ausgestalten. Mit der von ihr durchgesetzten Formulierung wurde die Gleichberechtigung von Frauen und Männern als allgemeiner Verfassungsgrundsatz in das Grundgesetz aufgenommen.

Dieser Erfolg führte später zur Überarbeitung zahlreicher diskriminierender Gesetze, insbesondere im Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Elisabeth Selbert setzte sich auch für die Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland ein.

3.3 Spätere Jahre und Vermächtnis

Nach ihrer Tätigkeit im Parlamentarischen Rat war Selbert bis 1958 Mitglied des Hessischen Landtags und arbeitete weiterhin als Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Familienrecht. Sie wurde mit dem Großen Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet und 1984 zur Ehrenbürgerin der Stadt Kassel ernannt. Elisabeth Selbert verstarb am 9. Juni 1986 in Kassel. Ihr Lebenswerk bleibt ein bedeutendes Symbol für den Kampf um Gleichberechtigung und soziale Gerechtigkeit in Deutschland.

Die Landeshauptstadt München hat Elisabeth Selbert 1996 bereits mit einem Straßennamen im Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann geehrt.

Namenserläuterung: „Elisabeth Selbert, geb. 22.09.1896 in Kassel, gest. 09.06.1986 in Kassel, Politikerin. Sie war als Mitglied der SPD eine Abgeordnete des Parlamentarischen Rates. Zusammen mit Friederike Nadig, Helene Wessel und Helene Weber setzte sie im Grundgesetz die Formulierung „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ durch.

4. Begründung für die Namensgebung des Bildungszentrums

Die unter 2. aufgeführten städtischen Schulen bilden Pädagog*innen aus, die sich für die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen einsetzen. Diese Berufe sind essenziell für die Entwicklung einer gerechten und inklusiven Gesellschaft.

Elisabeth Selberts Lebenswerk steht exemplarisch für die Werte, die in diesen Berufsfeldern vermittelt und gelebt werden:

- Gleichberechtigung und soziale Gerechtigkeit:
Ihr Einsatz für die rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern bildet das Fundament für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft.
- Bildung als Schlüssel zur Emanzipation:
Selberts eigener Bildungsweg und ihr Engagement zeigen, wie Bildung zur Selbstbestimmung und gesellschaftlichen Teilhabe befähigt.
- Stärkung von Familien und Kindern:
Als Anwältin für Familienrecht setzte sie sich für die Rechte von Frauen und Kindern ein, was direkt an die Aufgaben von Erzieher*innen und Kinderpfleger*innen anknüpft.

Die Benennung des beruflichen Schulzentrums der Ruppertstraße nach Elisabeth Selbert würde somit nicht nur ihre Verdienste ehren, sondern auch den Schüler*innen ein inspirierendes Vorbild bieten, das die Bedeutung ihres zukünftigen Berufs unterstreicht. Es wäre eine würdige Anerkennung einer Frau, die sich unermüdlich für Gleichberechtigung und soziale Gerechtigkeit eingesetzt hat. Sie bietet den Schüler*innen eine Identifikationsfigur, deren Werte und Engagement direkt mit den Zielen der Sozialpädagogik und Kinderpflege verknüpft sind. Zudem setzt sie ein sichtbares und starkes Zeichen für die Wertschätzung weiblicher Vorbilder in der öffentlichen Bildungslandschaft Münchens. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Umbenennung des Beruflichen Schulzentrums an der Ruppertstraße in „Elisabeth-Selbert-Bildungszentrum für Erziehungsberufe“ zu realisieren.

Die Abteilung 4 „Public History München“ des Kulturreferats befürwortet die Benennung des Berufsschulzentrums nach fachlicher Prüfung uneingeschränkt.

Anlässlich der Benennung und in zeitlicher Nähe zum Inkrafttreten des Stadtratsbeschlusses soll am Schulzentrum ein Festakt stattfinden, zu dem Vertreter*innen des Schulzentrums, der Gleichstellungsstelle für Frauen, des Referats für Bildung und Sport, des Kreisverwaltungsreferats und Mitglieder des Stadtrats sowie des Bezirksausschusses eingeladen werden. Der Festakt steht zugleich im Zeichen des 40. Todestages von Elisabeth Selbert und soll ihrem bleibenden Vermächtnis für Gleichberechtigung und soziale Gerechtigkeit gedenken.

5. Schulrechtliche Aspekte

Bei der Benennung eines Schulzentrums ist eine formelle Unterscheidung der unterschiedlichen Begriffe und der damit einhergehenden Verfahren und Zuständigkeiten notwendig.

5.1 Amtliche Bezeichnung von Schulen

Die amtliche Bezeichnung von Schulen ist im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (Art. 29 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz, Bezeichnung von Schulen) geregelt. Aus der amtlichen Bezeichnung muss sich ergeben

- der Schulträger,
- die Schulart und
- der Schulort.

5.2 Namensgebung von Schulen

Die Namensgebung von Schulen ist ebenfalls in Art. 29 BayEUG geregelt. Der Schule kann über die amtliche Bezeichnung hinaus vom Schulträger mit Zustimmung des Schulaufwandsträgers, der Lehrerkonferenz, des Elternbeirates und der Schülermitverantwortung, bei Berufsschulen des Berufsschulbeirates, ein Name verliehen werden.

5.3 Bezeichnung von Schulanlagen

Bei der Unterbringung mehrerer Schulen des beruflichen Bereiches in einer Schulanlage handelt es sich nicht um die Konstituierung einer neuen übergeordneten Organisationseinheit oder einer neuen Schule, sondern lediglich um die vom BayEUG mit Art. 30 a Abs.2 empfohlene organisatorische Zusammenfassung beruflicher Schulen in Schulzentren. Diese Organisationsentscheidung gehört zu den laufenden Angelegenheiten der Verwaltung. Es entsteht dadurch auch keine neue Dienststelle. Die Rechtsnorm des Art. 29 BayEUG (vgl. 3.2) gilt nur für einzelne Schulen, nicht aber für Schulzentren. Die aus der organisatorischen Entscheidung gemäß Art. 30 a BayEUG resultierende Bezeichnung von Schulanlagen als Berufliches Schulzentrum ergibt sich bereits aus dem bloßen Wortlaut des Gesetzes.

5.4 Namensgebung von Schulanlagen

Im beruflichen Schulzentrum an der Ruppertstraße befinden sich die unter Ziffer 2 genannten städtischen Schulen mit ihren jeweiligen amtlichen Schulbezeichnungen. Diesen Schulen soll neben der amtlichen Schulbezeichnung kein Name verliehen werden, so dass auch Art. 29 BayEUG hier nicht einschlägig ist. Vielmehr soll das berufliche Schulzentrum als organisatorische Zusammenfassung beruflicher Schulen (Art. 30a Absatz 2 BayEUG) nach Elisabeth Selbert benannt werden.

Die Landeshauptstadt München kann als Eigentümerin eines beruflichen Schulzentrums bzw. eines Gebäudes diesem auch einen Namen verleihen. Über die Namensgebung entscheidet der Stadtrat (Bildungsausschuss als Senat) nach Anhörung des betroffenen Bezirksausschusses.

6. Entscheidungsvorschlag

Der Stadtrat stimmt der Namensgebung für das Berufliche Schulzentrum in der Ruppertstraße zum 2. Schulhalbjahr des Schuljahres 2025/2026 als „Elisabeth-Selbert-Bildungszentrum für Erziehungsberufe“ zu.

7. Klimaprüfung

Klimaschutzrelevanz ist nicht gegeben.

8. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses vorgeschrieben (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Der Bezirksausschuss 2 wurde um eine Stellungnahme gebeten. Diese liegt als Anlage 1 dieser Beschlussvorlage bei.

Der Ältestenrat hat sich mit der Benennung des Beruflichen Schulzentrums an der Ruppertstraße nach Elisabeth Selbert befasst und befürwortet diese.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen hat einen Abdruck zur Stellungnahme erhalten und zeichnet die Sitzungsvorlage mit.

Das Kulturreferat hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Die Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, die Verwaltungsbeirätin Frau Stadträtin Beatrix Burkhardt und die Verwaltungsbeirätin Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Der Ausschuss für Bildung und Sport stimmt der Namensgebung „Elisabeth-Selbert-Bildungszentrum für Erziehungsberufe“ für das Berufliche Schulzentrum in der Ruppertstraße zum 2. Schulhalbjahr des Schuljahres 2025/2026 zu.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt

z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - B

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An
Referat für Bildung und Sport - Recht
Referat für Bildung und Sport - KITA
Referat für Bildung und Sport - GL 4
Referat für Bildung und Sport - GL 2
Referat für Bildung und Sport – ZIM-QSA-GK
Kulturreferat

z. K.

Am